

1969	Ausgegeben zu Bonn am 26. August 1969	Nr. 82
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
14. 8. 69	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst	1305
22. 8. 69	Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 (DV [EWG] Nr. 543/69) ...	1307
15. 7. 69	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern	1314
	Bundesgesetzbl. III 2030-11-22	
7. 8. 69	Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten im Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr	1315
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1316

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst

Vom 14. August 1969

Auf Grund des § 89 Abs. 2 des Bundesbeamten-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776), in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), beide Gesetze zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundes-gesetzbl. I S. 645), verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über Sonderurlaub für Bundes-beamte und Richter im Bundesdienst vom 18. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 902) wird wie folgt geän-dert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Urlaub für Zwecke der militärischen
und zivilen Verteidigung
und entsprechender Einrichtungen“.

b) In Satz 1 werden hinter dem Wort „an“ die
Worte „dienstlichen Veranstaltungen im Sinne
des § 4 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes in der

Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai
1965 (Bundesgesetzbl. I S. 390) und die Teil-
nahme an“ eingefügt.

2. § 7 Satz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. a) für die aktive Teilnahme an

den Olympischen Spielen und den
dazugehörigen Vorbereitungskämp-
fen auf Bundesebene,

sportlichen Welt- und Europameister-
schaften sowie Europapokal-Wettbe-
werben,

internationalen sportlichen Länder-
wettkämpfen,

Endkämpfen um deutsche sportliche
Meisterschaften,

wenn der Beamte von einem dem
Deutschen Sportbund angeschlossenen
Verband oder Verein als Teilnehmer
benannt worden ist,

b) für die aktive Teilnahme an den Wett-
kämpfen beim Deutschen Turnfest;“.

b) Als Nummer 9 wird eingefügt:

„9. für die Teilnahme an

Kongressen und Vorstandssitzungen internationaler Sportverbände, denen der Deutsche Sportbund oder ein ihm angeschlossener Sportverband angehören, Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Nationalen Olympischen Komitees, des Deutschen Sportbundes und ihm angeschlossener Sportverbände auf Bundesebene sowie Vorstandssitzungen solcher Verbände auf Landesebene,

wenn der Beamte dem Gremium angehört.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes und § 125 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1969 in Kraft.

Bonn, den 14. August 1969

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Benda

Der Bundesminister der Justiz
Horst Ehmke

**Verordnung
zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69
(DV [EWG] Nr. 543/69)**

Vom 22. August 1969

Auf Grund

des § 6 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3 Buchstabe c und Nr. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 217) und

des § 29 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes

wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Gestaltung der persönlichen Kontrollbücher

(1) Die im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgegebenen persönlichen Kontrollbücher nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 S. 49 vom 29. März 1969) müssen dem Muster der Anlage entsprechen. Sie dürfen Eintragungen für höchstens sechs Wochen ermöglichen.

(2) Die Buchnummer besteht aus einem Kennzeichen des Druckers oder Verlegers und einer bei jedem Buch verschiedenen laufenden Nummer. Für das Kennzeichen sind Buchstaben zu verwenden.

(3) Die Tageskontrollblätter sind — mit „1“ beginnend — fortlaufend zu numerieren.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Mitglieder des Fahrpersonals (Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69) von Fahrzeugen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zugelassen sind.

§ 2

Registrierung des persönlichen Kontrollbuchs

Das Verzeichnis nach Artikel 14 Abs. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 muß für jedes Mitglied des Fahrpersonals ein besonderes Blatt enthalten.

§ 3

Aufbewahrung der Nachweise

(1) Die Mitglieder des Fahrpersonals haben am Ende eines jeden Wochenzeitraumes die Tageskontrollblätter der länger als zwei Wochen zurückliegenden Tage zusammen mit der Durchschrift des Wochenberichtsblattes aus dem persönlichen Kontrollbuch zu entfernen und dem Unternehmer mit etwa verschriebenen oder sonst unbrauchbar gewordenen Blättern zu übergeben.

(2) Der Unternehmer hat die Blätter — auch verschriebene oder sonst unbrauchbar gewordene — sowie die abgeschlossenen Bücher und in den Fällen

des Artikels 15 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 die Linienfahrpläne und die Arbeitszeitpläne ein Jahr lang aufzubewahren. Die Verzeichnisse nach Artikel 14 Abs. 7 der Verordnung sind ebenso lange aufzubewahren wie die darin verzeichneten Kontrollbücher.

(3) Der Unternehmer hat die aufzubewahrenden Unterlagen der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden. Die Durchschriften der Wochenberichte hat er dem Mitglied des Fahrpersonals nach der Ablieferung des abgeschlossenen Kontrollbuchs zurückzugeben.

§ 4

**Maßnahmen beim Fehlen der Nachweise
im Straßenverkehr und beim Grenzübertritt**

Legt ein Mitglied des Fahrpersonals, für das die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 gilt, auf Verlangen der zuständigen Behörde kein oder ein nicht vorschriftsmäßig geführtes persönliches Kontrollbuch vor, kann ihm die zuständige Behörde die Fortsetzung der Fahrt untersagen, bis der Mangel behoben ist.

§ 5

**Abstempelung der persönlichen Kontrollbücher des
Fahrpersonals von Fahrzeugen aus einem Gebiet
außerhalb der Europäischen Gemeinschaften**

(1) Jedes Mitglied des Fahrpersonals von Fahrzeugen, die in einem Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zugelassen sind, jedoch der Verordnung unterliegen, hat der Zollstelle (Grenzkontrollstelle) bei jeder Einreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung unaufgefordert das persönliche Kontrollbuch zur Abstempelung vorzulegen. Die Zollstelle (Grenzkontrollstelle) versieht das Tageskontrollblatt des Einreisetages mit einem Stempelabdruck, aus dem die Zollstelle (Grenzkontrollstelle) und der Einreisetag zu ersehen sind (Tagesstempel).

(2) Stellt sich nach der Einreise heraus, daß der Tagesstempel der Zollstelle (Grenzkontrollstelle) fehlt, darf die Fahrt erst fortgesetzt werden, wenn die zuständige Behörde den Stempel durch eine Bescheinigung oder durch eine Eintragung im persönlichen Kontrollbuch ersetzt hat; das Mitglied des Fahrpersonals hat dieser Behörde das persönliche Kontrollbuch vorzulegen.

§ 6

Aufzeichnung durch Fahrtschreiber

(1) Im innerdeutschen Verkehr sind die Mitglieder des Fahrpersonals von Fahrzeugen, die im Geltungsbereich dieser Verordnung zugelassen sind,

davon befreit, in die Tageskontrollblätter die Zeiträume einzutragen, die von einem im Fahrzeug befindlichen mechanischen Kontrollgerät in geeigneter Weise aufgezeichnet worden sind. Die Bauart des Kontrollgeräts muß nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genehmigt sein. Die Aufzeichnungen müssen leicht erkennen lassen, ob sie sich auf Ruhezeiten und Pausen, Lenkungszeiten oder sonstige Zeiten der Anwesenheit am Arbeitsplatz beziehen.

(2) Die nach Absatz 1 aufgezeichneten Zeitwerte sind am Ende jeder Arbeitsschicht in den Wochenbericht des persönlichen Kontrollbuchs zu übertragen.

§ 7

Sondervorschriften für die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost

Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften in den Betrieben der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost obliegt deren Dienststellen nach Bestimmung der Fachminister.

§ 8

Übergangsvorschriften

(1) Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 gilt im innerdeutschen Verkehr nicht für die im Personenverkehr eingesetzten Fahrer, die am 1. Oktober 1970 die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen mit mehr als 14 Fahrgastplätzen besitzen.

(2) Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 gilt im innerdeutschen Verkehr nicht für Personen, die am 1. Oktober 1970 bereits die Tätigkeit eines Beifahrers oder Schaffners ausgeübt haben.

§ 9

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes-

gesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) und mit Artikel 9 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 710) auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt für den grenzüberschreitenden Straßenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am 1. Oktober 1969, im übrigen am 1. Oktober 1970 in Kraft.

(2) Kraftfahrer und Beifahrer, die nur zeitweise im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft tätig sind, müssen auch bei sonstigen Fahrten bereits ab 1. Oktober 1969 statt der Arbeitszeitnachweise nach den §§ 2 bis 7 der Verordnung über Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer vom 8. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 65) persönliche Kontrollbücher nach § 1 dieser Durchführungsverordnung zur Verordnung (EWG) Nr. 543/69 führen, andere Kraftfahrer und Beifahrer können dies tun. In solchen Fällen gelten Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 und die §§ 2, 3, 4, 6 und 7 dieser Durchführungsverordnung entsprechend.

(3) § 15a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 897) tritt für den grenzüberschreitenden Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Ablauf des 30. September 1969 und für den übrigen Verkehr, soweit auf ihn die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 Anwendung findet, mit dem Ablauf des 30. September 1970 außer Kraft. § 15a Abs. 4 Satz 4 gilt ab 1. Oktober 1969 in folgender Fassung: „Die Fahrtennachweise sind zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.“

Bonn, den 22. August 1969

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Kattenstroth

Muster eines persönlichen Kontrollbuchs
a) Deckblatt

I. **Persönliches Kontrollbuch
für das Fahrpersonal im Straßenverkehr**

II. Staat: _____

III. Begonnen am: _____ 19____

IV. Abgeschlossen am: _____ 19____

V. Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Inhabers des Kontrollbuchs:

VI. Ausgegeben von (Name, Anschrift, Fernsprechnummer und gegebenenfalls Firmenstempel des Unternehmers):

VII. Anzahl der Tageskontrollblätter: (Aufdruck) _____

Buchnummer: (Aufdruck)

Name und Anschrift des Druckers oder Verlegers: (Aufdruck)

b) Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuchs

1. Dieses persönliche Kontrollbuch ist auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. März 1969 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr ausgegeben worden.

Hinweise für den Arbeitgeber

2. Händigen Sie nach Ausfüllen der Spalten II, V und VI des Deckblatts ein Kontrollbuch jedem Mitglied der Fahrpersonals aus, das Sie bei Beförderungen beschäftigen, für die das persönliche Kontrollbuch vorgeschrieben ist.
3. Tragen Sie in das eigens hierfür vorgesehene Verzeichnis die in Artikel 14 Abs. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 vorgesehenen Angaben ein.
4. Geben Sie dem Inhaber des Kontrollbuchs die erforderlichen Anweisungen für die richtige Führung des Buches.
5. Prüfen Sie die Tageskontrollblätter und unterzeichnen Sie die Wochenberichte.
6. Ziehen Sie die abgeschlossenen Kontrollbücher unter Einhaltung der in Nummer 9 festgelegten Frist ein und halten Sie sie für die Dauer von mindestens 12 Monaten den Kontrollbeamten zur Verfügung.

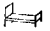




Hinweise für das Fahrpersonal

7. Dieses Kontrollbuch gilt nur für Sie. Sie haben es während des Dienstes mitzuführen und den Kontrollbeamten auf Verlangen vorzulegen.
8. Legen Sie es dem Arbeitgeber vor, der es zu prüfen und die Wochenberichte zu unterzeichnen hat.
9. Behalten Sie das Buch, sobald es abgeschlossen ist, noch zwei Wochen und übergeben Sie es anschließend sobald wie möglich Ihrem Arbeitgeber. Lassen Sie sich die nach Nummer 22 Ihrem Arbeitgeber ausgehändigten Durchschriften der Wochenberichte zurückgeben und bewahren Sie sie auf.

Deckblatt

10. Prüfen Sie, ob Ihr Name, Ihr Geburtsdatum und Ihre Anschrift eingetragen sind (Spalte V).
11. Tragen Sie das Datum ein, an dem Sie das Buch erstmalig verwenden (Spalte III).
12. Tragen Sie das Datum ein, an dem Sie das Buch abgeschlossen haben (Spalte IV).

Tageskontrollblatt

13. Füllen Sie für jeden Tag, an dem Sie im Straßenverkehr beschäftigt waren (eine mit dem Straßenverkehr zusammenhängende Tätigkeit ausgeübt haben), ein Tageskontrollblatt aus.
14. Tragen Sie in Spalte 2 das amtliche Kennzeichen jedes im Laufe des Tages von Ihnen benutzten Fahrzeugs ein.
15. Die verwendeten Zeichen haben folgende Bedeutung:
 - (4)  tägliche Ruhezeit
 - (5)  Pausen
 - (6)  Lenkzeiten
 - (7)  andere Zeiten der Anwesenheit am Arbeitsplatz
 - (12)  Gesamtdauer der ununterbrochenen Ruhezeit vor Aufnahme des Dienstes
16. Tragen Sie Ihre täglichen Ruhezeiten (Zeichen 4) und Pausen (Zeichen 5) sowie die Zeiten ein, in denen Sie mit Verrichtungen entsprechend den Zeichen der Spalten 6 und 7 beschäftigt sind. Ziehen Sie zu diesem Zweck unter den betreffenden Stunden in Höhe der entsprechenden Zeichen einen Querstrich. Auf diese Weise wird ein Strich unter jeder der 24 Stunden des Tages angebracht (siehe nachstehendes Muster).
17. Die Eintragungen sind bei Beginn und am Ende der entsprechenden Zeiträume vorzunehmen.
18. In das Feld 11 (Bemerkungen) haben die Fahrer gegebenenfalls den Namen des zweiten Fahrers einzutragen. Dieses Feld kann ferner dazu verwendet werden, einen etwaigen Verstoß gegen Bestimmungen der Verordnung zu erklären oder die in den Spalten gemachten Angaben zu berichtigen (siehe Nummer 23). Auch der Arbeitgeber oder der Kontrollbeamte können ihre Bemerkungen darin eintragen.
19. In Feld 12 ist die Stundenzahl der ununterbrochenen Ruhezeit vor Aufnahme des Dienstes (tägliche Ruhezeit — TR) einzutragen. Beginnt diese Ruhezeit bereits am Vortage, so ist die Stundenzahl der gesamten Ruhezeit anzugeben, die am Ende des Vortages und am Anfang des Tages verbraucht worden ist, für den das Kontrollblatt ausgefüllt wird.
20. Unterzeichnen Sie das Tageskontrollblatt.

Wochenbericht

21. Dieser Bericht ist am Ende jedes Wochenzeitraums anzufertigen, in dem ein oder mehrere Tageskontrollblätter ausgefüllt worden sind. Für die Tage, für die kein Tageskontrollblatt auszufüllen war, ist die Ziffer 0 in Spalte G. oder H.c einzutragen. Geben Sie eine Erläuterung, z. B. „Ferien“ oder „Urlaubstag“.
22. Übertragen Sie in die Spalten F., G., H.a/b und H.c die in den Feldern 12 bis 15 des Tageskontrollblattes enthaltenen Zahlen. Unterzeichnen Sie den Wochenbericht, trennen Sie die Durchschrift aus dem Kontrollbuch und übergeben Sie sie zusammen mit den Tageskontrollblättern der länger als zwei Wochen zurückliegenden Tage sobald wie möglich Ihrem Arbeitgeber.

Allgemeine Bemerkungen

23. Die Eintragungen im Kontrollbuch dürfen weder radiert noch durchgestrichen noch überschrieben werden; Fehler, auch Schreibfehler, sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu berichtigen (Feld 11).
24. Kein Blatt darf vernichtet werden.
25. Die Eintragungen sind mit Tinte oder Kugelschreiber vorzunehmen.

Vorderseite

Buchnummer: (Aufdruck)	2. Amtliches Kennzeichen der (des) Fahrzeuge(s)	1. Tageskontrollblatt												3. Wochentag und Datum
	Nr. 1													
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	4.													
	5.													
	6.													
	7. <input type="checkbox"/>													
		12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
	4.													
	5.													
	6.													
	7. <input type="checkbox"/>													
	8. Ort des Dienstantritts:						9. Ort der Dienstbeendigung:							
	10. Höchstzulässiges Gesamtgewicht des Lastzuges oder des Sattelkraftfahrzeuges:													
	10a. Personenbeförderung. Gewählte Regelung für die Tagesruhezeit:													
11. Bemerkungen und Unterschrift:										12. Stundenzahl:				
										13.				
										14. <input type="checkbox"/>				
										15. Insges. 13 + 14				
14. Kilometerzähler: Ende des Dienstes: _____ km														
Aufnahme des Dienstes: _____ km														
Gesamte Fahrtstrecke: _____ km														
Zeichenerklärung: Gesamtdauer der ununterbrochenen Ruhezeit vor Aufnahme des Dienstes (TR)														

Rückseite
(Raum für weitere Bemerkungen)

c) Tageskontrollblatt

(Vorderseite)

2. Amtliches Kennzeichen der (des) Fahrzeuge(s) BN-CH 74		1. Tageskontrollblatt Nr. 7		3. Wochentag und Datum Donnerstag, 16.10.69	
0		1		2	
3		4		5	
6		7		8	
9		10		11	
12		13		14	
15		16		17	
18		19		20	
21		22		23	
24					
4.					
5.					
6.					
7. <input checked="" type="checkbox"/>					
4.					
5.					
6.					
7. <input checked="" type="checkbox"/>					
8. Ort des Dienstantritts: Aachen		9. Ort der Dienstbeendigung: Mannheim			
10. Höchstzulässiges Gesamtgewicht des Lastzuges oder des Sattelkraftfahrzeuges:		18t			
10a. Personenbeförderung. Gewählte Regelung für die Tagesruhezeit:					
11. Bemerkungen und Unterschrift: <div style="text-align: right; margin-right: 20px;">H. Müller</div>				12.	Stundenzahl: 10
				13.	5 3/4
				14. <input checked="" type="checkbox"/>	4 3/4
				15. Insges. 13 + 14	10 1/2
14. Kilometerzähler: Ende des Dienstes: 91.430 km					
Aufnahme des Dienstes: 91.090 km					
Gesamte Fahrtstrecke: 340 km					
Zeichenerklärung: Gesamtdauer der ununterbrochenen Ruhezeit vor Aufnahme des Dienstes (TR)					

Buchnummer: XX 000012 *

d) Muster eines ausgefüllten Tageskontrollblatts

e) Wochenbericht

A. Name und Vorname des Mitglieds des Fahrpersonals _____					
B. Wochenbericht					
C. Vom _____ bis einschließlich _____ 19____					
D. Tage des Wochenzeitraums	E. Tageskontrollblatt Nr.	F. Tägliche Ruhezeit	G. Lenkzeit	H. a/b Andere Zeiten der Anwesenheit am Arbeitsplatz	H. c Gesamtdauer der Anwesenheit am Arbeitsplatz
I. Summe im Wochenzeitraum:					
J. Bemerkungen: _____ _____ _____					
K. Datum der letzten wöchentlichen Ruhezeit: _____					
L. Unterschrift des Mitglieds des Fahrpersonals: _____					
M. Unterschrift des Arbeitgebers: _____					
Buchnummer: (Aufdruck)					

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern**

Vom 15. Juli 1969

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 3. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 713) übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten

- a) der Besoldungsgruppe A 1 bis A 11 und der entsprechenden Beamten bis zur Anstellung
- dem Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichtes,
dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes,
dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes mit Ausnahme der Beamten der Laufbahn des leitenden Kriminaldienstes,
dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz,
dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes,
dem Präsidenten des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz,
jeweils für ihren Geschäftsbereich,
- dem Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichtes auch für das Bundesdisziplinargericht,
dem Vorstand des Bundesverbandes für den Selbstschutz mit dem Recht, diese Befugnis auf das geschäftsführende Vorstandsmitglied weiter zu übertragen,

- b) der Besoldungsgruppe A 1 bis A 10 und der entsprechenden Beamten bis zur Anstellung den Leitern der Grenzschutzverwaltungen, dem Leiter der Grenzschutzdirektion, jeweils für ihren Geschäftsbereich,
- c) der Besoldungsgruppe A 1 bis A 10 mit Ausnahme der Beamten der Laufbahn der Grenzschutzoffiziere von Besoldungsgruppe A 7 an
den Kommandeuren der Grenzschutzkommandos, dem Kommandeur des Kommandos der Grenzschutzschulen,
jeweils für die Polizeivollzugsbeamten ihres Geschäftsbereichs.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der unter Abschnitt I genannten Beamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnungen über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern vom 18. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. 1968 I S. 48) und die Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Bundesgrenzschutz vom 22. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 367) außer Kraft.

Bonn, den 15. Juli 1969

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Gumbel

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten
im Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr**

Vom 7. August 1969

I.

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 3. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 713) übertrage ich die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung aller Bundesbeamten

- a) der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11
dem Präsidenten des Deutschen Wetterdienstes,
dem Präsidenten und Professor des Deutschen Hydrographischen Instituts,
dem Präsidenten der Bundesanstalt für Flugsicherung,
dem Präsidenten und Professor der Bundesanstalt für Straßenwesen,
dem Präsidenten des Oberprüfungsamtes für die höheren technischen Verwaltungsbeamten,
dem Präsidenten des Kraftfahrt-Bundesamtes,
dem Direktor des Luftfahrt-Bundesamtes,
- b) des einfachen und des mittleren Dienstes sowie der Beamten des gehobenen Dienstes bis zur Anstellung
dem Präsidenten der Bundesanstalt für Gewässerkunde,
dem Präsidenten der Bundesanstalt für Wasserbau,
dem Leiter des Bundesamtes für Schiffsvermessung,
den Präsidenten der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen
- jeweils für ihren Geschäftsbereich.

II.

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 2 der unter Abschnitt I genannten Anordnung übertrage ich die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Beamten

- a) der Deutschen Bundesbahn bis zur Besoldungsgruppe A 14 auf den Vorstand der Deutschen Bundesbahn mit dem Recht, diese Befugnis hinsichtlich der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 11 auf die unmittelbar nachgeordneten Behörden weiter zu übertragen,
- b) der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr bis zur Besoldungsgruppe A 11 auf den Präsidenten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.

III.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der unter den Abschnitten I und II genannten Beamten vor.

IV.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 6. Juli 1969 in Kraft. Gleichzeitig treten meine Anordnungen vom 15. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 983) über die Ernennung und Entlassung der Beamten der Deutschen Bundesbahn und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr und vom 21. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 342) über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten im Dienstbereich des Bundesministers für Verkehr außer Kraft.

Bonn, den 7. August 1969

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
23. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1468/69 des Rates über den Abschluß des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik, die zu seiner Durchführung zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren	8. 8. 69	L 198/1
23. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1469/69 des Rates über die im Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik vorgesehenen Schutzmaßnahmen	8. 8. 69	L 198/90
23. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1470/69 des Rates zur Festlegung der Sonderbestimmungen, die bei der Einfuhr unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallender Waren mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft angewandt werden	8. 8. 69	L 198/92
23. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1471/69 des Rates betreffend die Einfuhr von Olivenöl aus Tunesien	8. 8. 69	L 198/93
23. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1472/69 des Rates über die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Tunesien	8. 8. 69	L 198/94

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. **Bezugspreis** halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angelegene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.